

## **Selbständigkeit in Deutschland**

### **Forderungen aus Sicht der Selbständigen im Vertrieb**

#### **I.) Gründerfreundliche Ausgestaltung der Vorsorgepflicht für Selbständige**

Die unterzeichnenden Verbände erkennen die Notwendigkeit an, auch diejenigen Selbständigen vor einer Verarmung im Alter zu schützen, die nicht schon heute obligatorisch oder aus freien Stücken für das Alter vorsorgen. Hierbei gilt es wirksame Maßnahmen zu treffen, die das Risiko von Altersarmut bei Selbständigen reduzieren, ohne die Besonderheiten der Einkommenssituation von Selbständigen aus den Augen zu verlieren. Dabei sprechen wir uns für eine Wahlfreiheit zwischen der Aufnahme in die gesetzliche Rentenversicherung und privaten Vorsorgemöglichkeiten aus. Den Selbständigen sollte der Zugang zur gesamten geförderten privaten Altersvorsorge offen stehen. Die Einführung einer Vorsorgepflicht für Selbständige darf nicht dazu führen, dass bestehende Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich der Beitragszahlung abgeschafft werden. So ist derzeit für gem. § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtige Selbständige mit nur einem Auftraggeber die Befreiungsmöglichkeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (in § 6 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 SGB VI) von erheblicher Bedeutung. Diese Existenzgründer-Befreiungsmöglichkeit müsste auch für eine generelle Altersvorsorgepflicht von Selbständigen gelten. Neugründungen würden erheblich erschwert, wenn Existenzgründer bereits mit Aufnahme ihrer selbständigen Tätigkeit die mit einer Vorsorgepflicht verbundenen zusätzlichen finanziellen Belastungen zu tragen hätten. Dies würde viele von einem Schritt in die Selbständigkeit abhalten. Existenzgründer sollten deshalb auch in Zukunft die Möglichkeit haben, während der ersten Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit zu sein.

#### **II. Einkommensbezogene Erhebung der GKV-Beiträge**

Um die Gründerfreundlichkeit in Deutschland zu erhöhen, müssen die existierenden Einstiegshürden für Selbständige beseitigt werden. Derzeit sind die Sozialkosten für teilzeittätige Selbständige in Deutschland signifikant höher als bei Angestellten. Aufgrund der im Rahmen des GKV-VEG am 18. Oktober 2018 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 1.061 Euro, müssen Selbständige zum Teil über 40 Prozent ihres Einkommens für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aufbringen. Zusammen mit den Rentenversicherungsbeiträgen gemäß § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI verwenden Soloselbständige somit zum Teil über 60 Prozent ihres Einkommens für Sozialabgaben. Eine Umfrage des Instituts für Gesundheitsökonomik bei über 8.000 Selbständigen ergab, dass über 80 Prozent der Selbständigen mehr arbeiten würden, wenn die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einkommensbezogen erhoben würden. Um dies zu erreichen, müsste die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage auf 450

Euro gesenkt werden. Die derzeitigen Beitragsbemessungsgrenzen halten Selbständige, insbesondere familienversicherte Selbständige, davon ab, durch Mehrarbeit höhere Einkommen zu erreichen und damit auch davon, (mehr) Beiträge und Steuern zu bezahlen. Hiervon sind besonders häufig Gründerinnen und weibliche Teilzeit-Selbständige von diesen hohen Beiträgen betroffen und lassen sich dadurch von einer Mehrarbeit abschrecken.

### **III.) Selbständige dürfen bei der Erhebung der Sozialkosten nicht schlechter gestellt werden als Arbeitnehmer**

Unabhängig von der geschilderten hohen Einstiegsbelastung werden, Selbständige in Deutschland strukturell bei der Erhebung der Vorsorge-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge schlechter gestellt als Arbeitnehmer. Bei Arbeitnehmern werden die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nur anhand des Bruttolohns bemessen. Die tatsächlichen Arbeitskosten liegen ca. 20 Prozent höher, da der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung zur Hälfte trägt. Zinsen, Dividenden, Mieteinnahmen, usw. werden nicht verbeitragt. Bei Selbständigen dagegen werden alle Einkunftsarten verbeitragt und zudem muss der gesamte Überschuss bzw. Gewinn, in dem auch der rechnerische Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung beinhaltet ist, verbeitragt werden. So muss ein Selbständiger bei monatlichen Einkünften in Höhe von 4.000 Euro einen monatlichen Beitrag in Höhe von 740 Euro an Kranken- und Pflegekassenbeiträgen zahlen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber zahlen gemeinsam nur Beiträge in Höhe von 617 Euro, denn Bemessungsgrundlage ist nur der monatliche Bruttolohn von ca. 3.333 Euro. Würde man Mieteinnahmen, Zinsen und Dividenden berücksichtigen, die nur vom Selbständigen verbeitragt werden müssen, so würde der Unterschied noch gravierender ausfallen. Aus diesem Grund müssen Selbständige hinsichtlich ihrer Bemessungsgrundlage wie Angestellte behandelt werden.

Während der Gesetzgeber geringverdienende Selbständige gegenüber Angestellten deutlich schlechter stellt, kommt noch hinzu, dass Selbständige darüber hinaus nach der geltenden Rechtslage nicht von Vergünstigungen profitieren können, die für geringverdienende Angestellte gelten. So bezahlen sog. Midi-Jobber, also Angestellte, reduzierte Sozialbeiträge. Diese Regelungen müssen, aus Gründen der Gleichbehandlung, auf Selbständige übertragen werden.

### **IV.) Kein Sicherungsgeld für Selbständige**

Der SPD-Vorschlag einer Einführung eines Sicherungsgeldes für Selbständige ist abzulehnen, da durch diesen Fehlanreize entstehen könnten. In unseren Branchen waren viele Selbständige von den Corona-Maßnahmen betroffen und mussten Einnahmerückgänge verzeichnen. Andere Selbständige stellten sich auf Online-Vertrieb um und machten mehr Umsätze als im Jahr zuvor. Im Fall der Einführung eines Sicherungsgeldes besteht die Gefahr, dass dies zu Fehlanreizen führt und

Selbständige dann gar nicht mehr arbeiten. Sinnvoller scheint es uns deshalb im Infektionsschutzgesetz eine Vorschrift aufzunehmen, dass Selbständige, die durch Maßnahmen von einem Tätigkeitsverbot besonders betroffen sind, angemessen entschädigt werden.

#### **V.) Keine Änderung der Definition der Selbständigkeit**

Die FDP fordert zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Definition der Selbständigkeit die Einführung eines Positivkriterienkatalogs. Eine Definition der Selbständigkeit durch einen Positivkriterienkatalog ist aus unserer Sicht abzulehnen, da es nicht möglich ist, einen starren Kriterienkatalog auf die unterschiedlichsten Branchen anzuwenden. Das Bundesarbeitsgericht stellt in seinen Entscheidungen immer wieder klar, dass es für die Abgrenzung von Selbständigen und Arbeitnehmern kein Einzelmerkmal gibt, welches aus der Vielzahl möglicher Elemente unverzichtbar vorliegen muss. Zu berücksichtigen ist, dass jedes Merkmal nach Vertrag, konkreter Tätigkeit, beteiligten Personen und Umständen ein stärkeres oder schwächeres Indiz in die eine oder andere Richtung sein kann. Wollte man aus diesen Einzelentscheidungen dagegen vermeintlich allgemeingültige Kriterien zur Abgrenzung über alle Branchen hinweg entnehmen, würde dies unweigerlich zu unzulässigen Pauschalisierungen führen. Ein Abstellen auf einige Kriterien führt dementsprechend in die Irre und kann den Besonderheiten der jeweiligen Tätigkeit nicht gerecht werden. Gegen eine weitergehende Regulierung sprechen des Weiteren die Erfahrungen mit der sozialrechtlichen Definition eines Beschäftigungsverhältnisses im Rahmen des sog. Gesetzes zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit aus dem Jahre 1998: Der darin enthaltende Vermutungskatalog wurde kurz nach Verabschiedung des Gesetzes wieder aus dem Sozialgesetzbuch gestrichen. Auch die Diskussion um das Grünbuch Arbeitsrecht im Jahr 2006 führte letzten Endes dazu, dass sich die Europäische Kommission von einer entsprechenden gesetzlichen Definition distanziert hat.

Probleme, die es bei der Abgrenzung Selbständige – Angestellte naturgemäß immer gibt, könnten z. B. durch die Einrichtung einer Ombudsstelle bei der Rentenversicherung Bund (z. B. ein ehemaliger BSG-Richter) abgemildert werden. Dieser könnte unbürokratisch Zweifelsfragen klären und aufwändige und kostspielige Gerichtsverfahren abwenden.

#### **Die unterzeichnenden Verbände:**

Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD)

Jochen Clausnitzer, [clausnitzer@direktvertrieb.de](mailto:clausnitzer@direktvertrieb.de)

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.

Eckhard Döpfer, [doepfer@cdh.de](mailto:doepfer@cdh.de)

Deutscher Franchise-Verband e.V. (DFV)

Torben Leif Brodersen, [brodersen@franchiseverband.com](mailto:brodersen@franchiseverband.com)

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (VdPB)

Agnes Freise, [freise@vdpb.de](mailto:freise@vdpb.de)

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Judith Röder, [j.roeder@mittelstandsverbund.de](mailto:j.roeder@mittelstandsverbund.de)

Berlin, 21. Oktober 2021